



Datum 12.09.2024

Geschäftszahl 851-0-2024/Pi

Bearbeiter Manfred Pichler

E-Mail gemeinde@kirchs Schlag.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 der öö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF. wird hiermit nachstehende, vom Gemeinderat beschlossene Verordnung kundgemacht.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchs Schlag bei Linz vom 05.09.2024, mit der die Kanalgebührenordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Kirchs Schlag bei Linz geändert wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF., sowie des § 17 Absatz 3 Z. 4 FAG 2024, BGBl. I, Nr. 168/2023 idgF., wird verordnet:

§ 1

der § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2

ab 01.01.2025 **28,64 Euro**

mindestens jedoch

ab 01.01.2025 **4.296,00 Euro**

§ 2

der § 4 Abs. 1 und 4 hat zu lauten:

(1) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Hauskanal an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird und beträgt je Kubikmeter des aus



der Gemeindefwasserversorgungsanlage sowie unabhängig des Verwendungszweckes des bezogenen Wassers mit Wirkung vom 01.10.2024:
€ 4,54 exkl. USt.

- (4) Für jene Objekte, in denen Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen bezogen wird und dieser Verbrauch mittels Wasserzähler der Gemeinde (private Wasserzähler werden nicht anerkannt) gemessen wird, ist eine jährliche Wasserzählermiete mit Wirkung vom 01.01.2025 in Höhe von € 17,86 exkl. USt. zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.10.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Michael Mair BSc.)

Angeschlagen am: 09.09.2024

Abgenommen am: 24.09.2024